



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/287 –**

### **Frage Nummer 24**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Programme und Fördermöglichkeiten es im Freistaat Bayern für die Förderung von Musikfestivals gibt, welche Voraussetzungen die Musikfestivals dafür erfüllen müssen und an welche Veranstaltungen und Veranstalterinnen bzw. Veranstalter in den vergangenen fünf Jahren entsprechende Fördergelder vergeben wurden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird auf die beiliegenden Übersichten\* verwiesen, die die Entwicklung der Festival- und Veranstaltungsförderung seit dem Jahr 2013 aufzeigen (Anlage 1\*). Die Übersichten sind nach Jahren getrennt und jeweils nach Veranstaltungsorten aufgeschlüsselt. In den Übersichten wird zwischen kommunalen und privaten Förderungen unterschieden. Die Daten für das Jahr 2018 können aktuell noch nicht übermittelt werden, da die Verwendungsnachweisprüfungen für das Förderjahr 2018 noch ausstehen.

Im Bereich der künstlerischen Musikpflege können alle wiederkehrenden Festivals und Veranstaltungsreihen im Bereich der künstlerischen Musik, der klassischen und vorklassischen Musik, der Kirchenmusik und zeitgenössischen Musik einschließlich der Jazzmusik grundsätzlich gefördert werden. Nicht gefördert werden musikalische Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt im Bereich der Laienmusik. Ziel der staatlichen Förderung im Rahmen der künstlerischen Musikpflege nach dem Bayerischen Musikplan ist die Unterstützung der Dezentralisierung und Regionalisierung des Angebots an künstlerischen Veranstaltungen. Die einzelnen Fördervoraussetzungen (keine Förderung von Einzelkonzerten, Überregionalität und musikalische Zielsetzung der Veranstaltung, Gesamtausgaben von über 10.000 Tsd. Euro usw.) können den Grundsätzen für die Vergabe staatlicher Zuschüsse für musikalische Festivals und Veranstaltungen entnommen werden (Anlage 2\*). Im Rahmen des Antragsverfahrens prüft das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) die finanzielle Beteiligung der örtlichen Kommunen, da die öffentliche Kulturpflege auch eine kommunale Aufgabe darstellt.

Ergänzend sei vermerkt, dass die Fördergrundsätze auch auf der Homepage des StMWK unter <https://www.stmwk.bayern.de/ministerium/foerderung/kunst/musikfoerderung/veranstaltungen.html> abrufbar sind. Da es sich bei Förderungen im Bereich der künstlerischen Musikpflege um freiwillige Leistungen handelt, besteht auf einen staatlichen Zuschuss – auch bei Vorliegen aller Antragsvoraussetzungen – grundsätzlich kein Anspruch.

Für neue, innovative Veranstaltungen im professionellen Musikbereich, Sonderprojekte und musikalische Veranstaltungen anlässlich eines besonderen Veranstaltungsjubiläums kommt darüber hinaus eine Förderung über den Kulturfonds Bayern im Bereich Kunst in Betracht. Für die Bewilligung, Ausreichung und Verwendungsnachweisprüfung sind die Bezirksregierungen zuständig. Nähere Informationen zum Kulturfonds Bayern sind auf der Homepage des StMWK unter <https://www.stmwk.bayern.de/ministerium/kulturfonds/kunst-und-kultur.html> abrufbar.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument hier einsehbar.